

SATZUNG

FÜR DEN

GEMEINNÜTZIGEN VEREIN

LITERATURCAFE WASCHHÄUSL

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet Literaturcafé Waschhäusl. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins Literaturcafé Waschhäusl e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pöcking.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins Literaturcafé Waschhäusl ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere Literatur sowie von Bildung und Heimatpflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - durch die Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen mit literarischen, kulturellen, künstlerischen oder sonstigen, den Satzungszwecken entsprechenden Inhalten, die im Literaturcafé Waschhäusl in Nachbarschaft zum Alten Pfarrhaus Pöcking stattfinden (z.B. Ausstellungen, kleine Lesungen, Erzählcaféabende)
 - durch die Förderung der Lese-, Schreib- und Gesprächskultur im Rahmen einer gemütlichen Kaffeeatmosphäre ohne Konsumzwang im Literaturcafé Waschhäusl (kostenlose Lesemöglichkeit bereitgestellter Literatur, z.B. Bücher, Zeitschriften, Raum für Literatur- und Gesprächskreise, Raum zum Schreiben etc.)
 - durch die ideelle und materielle Unterstützung der gemeindlichen Bücherei sowie des Ortsarchivs im Alten Pfarrhaus (z.B. Erwerb von Büchern, Zeitschriften etc.)

Die Umsetzung des Vereinszwecks trägt damit auch zur sozialen und kulturellen Belebung der Ortsmitte Pöckings bei.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke auch i.S. von § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über den Ausschluss. Nach einer Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Mitglied die ordentlichen Gerichte anrufen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern, die die Bereiche Cafébetrieb, Veranstaltungswesen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbetreuung organisieren und verantworten. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 10 Einberufung und Gang der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pöcking zur Verwendung für die Bücherei Pöcking.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. Juli 2013 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2019 erweitert. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.